



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0509/2019		Datum: 06.06.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	
Betreff:			
Satzung zur 26. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974			
Gremienweg:			
27.06.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 26. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 20.02.2016.

Begründung:

Zu § 3:

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Ratsmitglieder u. a.

Da die letzte Anpassung der Aufwandsentschädigung nunmehr über 17 Jahre zurückliegt, ist vorgesehen, die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder u. a. anzupassen.

Seit 2002 erhalten Ratsmitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250 €. Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 250 € und stellvertretende Fraktionsvorsitzende 50 % hiervon, also 125 €.

Ein Benchmarking der Aufwandsentschädigungen vergleichbarer Städte in Rheinland-Pfalz hat ergeben, dass eine Erhöhung der Aufwandsentschädigen auf 300 € sachlich gerechtfertigt ist. Entsprechend sind auch die Aufwandsentschädigungen für den Fraktionsvorsitz sowie den stellvertretenden Fraktionsvorsitz (50 %) zu erhöhen.

Nach § 4a der Hauptsatzung erhalten der Vorsitzende des Seniorenbeirates sowie der Behindertenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, sodass es auch hier zu einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung kommt.

Zu § 4:

Auslagenersatz für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsbeirats-, Fraktions- sowie Seniorenbeiratssitzungen und Sitzungen des Beirates für Integration und Migration

In § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Beirates für Integration und Migration aus Gleichstellungsgründen ebenfalls von monatlich 250 € auf 300 € anzupassen.

Des Weiteren ist vorgesehen, das Sitzungsgeld von 25,- € je Sitzung auf 30,- € in § 4 Abs. 1 und 3 anzupassen.

Zu § 12 a

Delegation von Befugnissen des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Da im Rahmen der förmlichen Vergabeverfahren kein Ermessensspielraum für Vergabeentscheidungen besteht, wird die bisherige Zuständigkeit des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung (ABL) auf den Oberbürgermeister übertragen.

Der ABL wird zukünftig vierteljährlich über die erfolgten Vergaben unterrichtet.

Anlagen:

Anlage 01: Satzung zur 26. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz

Anlage 02: Synopse